

Satzung

des Fußball Club 1970 Kalkofen e.V.

§1

Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen

„Fußball Club 1970 Kalkofen e.V.“ (Abkürzung FCK)

und hat seinen Sitz in Kalkofen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nr. VR 11105 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot/weiß.

§2

Zweck und Verwirklichung des Zwecks

Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder; insbesondere der Jugend durch Pflege und Förderung von Leibesübungen, Förderung von Behinderten- oder Rehabilitationssport und Förderung von Gesundheits- und Präventionssport.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages (Minijob) oder/und gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG (Übungsleitervergütung) oder/und nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung

sportlicher Übungen und Leistungen wie z.B. einer Gymnastikgruppe, einer Jugendgruppe, einer Seniorengruppe sowie Durchführung von Radtouren und Wander- oder Nordic- Walking Touren/Gruppen.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied
des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.
des Sportbundes Pfalz
des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Rheinland-Pfalz
und ist somit der Satzung der Verbände unterworfen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - a1) aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren
 - a2) passiven Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b) Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitgliedern
 - 2) ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden
 - 3) Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.
 - 4) Personen, die sich um den Verein oder der Sache des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die unterschriebene Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hierzu erforderlich. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung des Vereins.

Mit dieser Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- 1.) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung (als solche gilt auch die des Kassierers mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten (nicht Kalender- bzw. Geschäftsjahr) in Rückstand gekommen ist,
- 2.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- 3.) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder dessen Verbände,
- 4.) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt,

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben (schriftlich oder mündlich).

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe beim Vorsitzenden einzureichen.

Mit dem Ausscheiden (Tag der Austrittserklärung oder des Ausschlusses) erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung und bei Wahlen kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich oder nach Absprache halbjährlich bezahlt werden.

Die Beiträge werden per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.

Bei einer Erhebung einer Aufnahmegebühr ist diese spätestens mit dem ersten Beitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragserleichterungen gewähren, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Befreiung bzw. die Beitragspflicht der Jugendlichen, sowie der 16 – 18 jährigen wird gesondert geregelt.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§12)
- b) die Hauptversammlung (§10)
- c) die Mitgliederversammlung (§11)

§ 10

Die Hauptversammlung

A.) Die Ordentliche Hauptversammlung

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb eines Monats nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche zuvor schriftlich oder durch Zeitungsanzeige oder in sonstig geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher, Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

- 2.) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b.) Jahresbericht des Rechners
 - c.) Verlesung des Protokolls zur letzten Hauptversammlung
 - d.) Jahresbericht der Abteilungsleiter
 - e.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - f.) Entlastung des Vorstandes
 - g.) Neuwahlen
 - h.) Beschlussfassung über Anträge
 - i.) Wünsche an die Vorstandschaft

- 3.) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- 4.) Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter.

- 5.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

B.) Die außerordentliche Hauptversammlung

- 1.) Sie findet statt:

- a.) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b.) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 2.) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. 3 10 A.) Ziffer 3.), 4.) und 5.) gelten entsprechend.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 12

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier (4) Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
- 2.) Er besteht aus:
- a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c.) dem Rechner
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) zwei Beisitzern
 - f.) den Abteilungsleitern
- Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Hauptversammlung erweitert werden.
Kein Vereinsfunktionär darf mehr als 2 Vereinsämter (innerhalb dieses Vereins) auf sich vereinigen.
- 3.) Der Vorstandschafft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.

- 4.) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Vereininteresse erfordert. Auf schriftlichen Antrag $\frac{1}{3}$ aller Vorstandsmitglieder ist der 1. Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung unverzüglich verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 5.) Scheidet während der 4-Jahresfrist ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen. In der nächsten Hauptversammlung erfolgt Zuwahl mit Gültigkeit bis zur nächsten laufenden Wahl.
- 6.) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, sich mit seiner ganzen Kraft für das ihm Übertragene Amt einzutreten und die damit zusammenhängende Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen. Falls ein Vorstandsmitglied seine Amtspflicht nicht erfüllt, den Satzungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins auf irgendeine Weise schädigt, hat der Vorstand das Recht, es seines Amtes zu entheben.

§ 13 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Hauptversammlung zu wählen sind. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bilden.

Ohne Zustimmung des Vorstandes ist es den Abteilungen des Vereins nicht erlaubt, eigene Kassen zu führen. Sofern die Führung solcher Kassen genehmigt wird, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Rechnungsprüfer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Im besonderen findet § 13 Anwendung auf die Abteilung Rehabilitations- und Behindertensport sowie Gesundheitssport (Prävention) und Gymnastik.

§ 14 Der Vorsitzende

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wovon der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Sie haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten. Daneben haben sie das Recht zu jederzeitiger Kontrolle und der Prüfung der Kasse mit allen ihren Unterlagen. Dem Vorstand und der Hauptversammlung ist über das Ergebnis der Kontrolle und der außerordentlichen Kassenprüfung zu berichten.

Bei der Prüfung sind den Rechnungsprüfern alle Rechnungsunterlagen vorzulegen.

Den Rechnungsprüfern obliegt auch die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Protokolle (§ 21)

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa vorkommenden Unfälle oder Sachverluste. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte oder Beschäftigte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 17

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und Rügen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, vergeht.

Jeder Beschuldigte ist vor Erlassung eines Strafbeschlusses schriftlich oder mündlich zu hören.

Der Strafbeschluss ist dem Betreffenden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig, soweit nicht eine Berufungsinstanz der übergeordneten Verbände zuständig ist.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 7 Tage. Sie beginnt am Tage nach der Bekanntgabe des Strafbeschlusses und ist gewahrt, wenn die Berufung am siebten Tage zur Post gegeben wird. Maßgebend ist der Poststempel.

§ 18

Der Vereinswart

Der ist kein Organ im Sinne dieser Satzung. Er wird durch den Vorstand eingesetzt und ist weisungsgebunden.

Seine Aufgaben sind:

- a.) Hebung der Mitgliedsbeiträge (bei Barzahlung),
- b.) Wartung der Sportanlagen,
- c.) Wartung der Sportgeräte.

Die einzelnen Aufgaben können verschiedenen Personen übertragen werden. Die Aufgaben und die Entschädigungen sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 19

Wahlen und Beschlussfassungen

Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen erfolgen jeweils für ein Jahr, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann die Dauer der durch sie vorzunehmenden Wahlen auf mehr als ein Jahr festsetzen.

Die Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf.
Alle Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wenn für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen wird, ist die Wahl durch Handzeichen gestattet.

Werden zwei Personen vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinnahmt.

Haben sich drei oder mehr Personen zur Wahl gestellt und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Beim Stichwahlvorgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
Gewählt ist derjenige, welcher die einfache Stimmenmehrheit hat.
Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl vorzunehmen. Endet diese wieder mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer und von Ausschussmitgliedern kann in jeweils einem Wahlgang geschehen. Diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt.

Ein Mitglied, das in der Hauptversammlung nicht anwesend sein kann (aus gesundheitlichen oder sonstigen entschuldbaren Gründen, die von der Hauptversammlung anerkannt werden), sich aber schriftlich bereiterklärt ein Vereinsamt zu übernehmen, kann gewählt werden.

Jedes in der Hauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Wahlhandlungen hat ein zu wählender Wahlausschuss vorzunehmen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer bestimmen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahlleitung.

Der Wahlausschuss hat sich vor Aufnahme der Wahlhandlungen mit dem Inhalt den §§ 19 und 7 vertraut zu machen. Es ist ihm strengstens untersagt zu Punkten, die nicht die Wahl betreffen, Stellung zu nehmen oder hierzu das Wort zu erteilen.

Alle Beschlüsse der Versammlungen, Vorstandssitzungen und Verhandlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts

anderes bestimmt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 20 Das Protokoll

Über den Verlauf der Versammlungen, Vorstandssitzungen und Verhandlungen, insbesondere der Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die ordnungsgemäße Führung des Protokolls ist von den Rechnungsprüfern festzustellen und bei der Hauptversammlung zu bestätigen.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung erfolgen. Eine Änderung ist angenommen, wenn $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§22 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-DGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Bei nicht erscheinen der notwendigen Mitgliederzahl muss die Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hier reicht bei Abstimmung über die Auflösung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist auch hier namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Kalkofen für gemeinnützig anerkannte sportliche Zwecke.

§ 24 Schlussbemerkung

Die §§ 1 bis 23 in der vorgenannten Fassung haben mit sofortiger Wirkung Gültigkeit.

Die Satzung vom 16. Oktober 1970 und die Satzungsänderung vom 30. Dezember 1976 sowie 05. Oktober 1984 und dem 14. Mai 2010 verlieren mit dem heutigen Tag ihre Rechtskraft.

Kalkofen, den 21. Juni 2019